

# RS Lvwg 2021/11/2 VGW- 001/086/12767/2021, VGW- 001/V/086/15304/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.11.2021

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

02.11.2021

**Index**

16/01 Medien

40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

MedienG §1

MedienG §26

MedienG §27 Abs1 Z2

VStG 1991 §9

VStG 1991 §5 Abs1

**Rechtssatz**

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass aus der Gestaltung der Seite nicht eindeutig hervorgeht, dass sich die Kennzeichnung als „Anzeige“ auf beide Beiträge, sohin die gesamte Seite, bezieht und eine ausreichende Kennzeichnung iSd § 26 Mediengesetz vorliegt. Die Gestaltung lässt es vielmehr offen, ob beide Beiträge von diesem Hinweis erfasst sein sollen. Während hinsichtlich des oberen Beitrages klar ist, dass dieser entsprechend gekennzeichnet wurde, liegt diese Klarheit hinsichtlich des zweiten Beitrages nicht vor. Dies bleibt vielmehr der Auslegung und Interpretation des Lesers überlassen. Eine klare und unmissverständliche Aussage ermöglicht die Gestaltung der Seite nicht. Weder wurde jeder der beiden Beiträge eigenständig gekennzeichnet, noch wurden die beiden Beiträge derart graphisch miteinander verbunden – zB durch Einfassen in einen gemeinsamen Rahmen -, dass klar ist, dass es sich um einen einheitlichen Beitrag handelt und dieser gemeinschaftlich als „Anzeige“ deklariert wird.

**Schlagworte**

Kennzeichnungspflicht; entgeltliche Veröffentlichung; Anzeige; Zweifel über die Entgeltlichkeit; Halbseite; gesamte Seite; handelsrechtlicher Geschäftsführer

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWl:2021:VGW.001.086.12767.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

30.03.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)